

## Mandantenrundschreiben Januar 2007 - Steuerrecht -

**Dr. Stephan Schmelzer**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt Arbeitsrecht  
zugelassen auch am OLG  
**Glatzer Str. 36**  
**59227 Ahlen**  
**Telefon: 0 25 28 - 950700**  
**Telefax: 0 25 28 - 950702**  
<http://www.dr-schmelzer.eu>

### Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007

Der Bundesrat hat am 24.11.2006 dem Jahressteuergesetz 2007 zugestimmt. Das Gesetz enthält eine Fülle von Einzelregelungen, deren Erläuterungen den Rahmen dieses Schreibens sprengen würden. Deshalb soll zunächst stichpunktartig auf die wichtigsten Änderungen eingegangen werden. Auf einzelne Punkte, die zunächst erst im Gesetz definiert sind und noch der praktischen Auslegung bedürfen, werden wir in einem der nächsten Schreiben näher eingehen.

- Die Berücksichtigung von Beiträgen für eine private Basis-/„Rürup“-Rente im Rahmen der Günstigerprüfung für **Vorsorgeaufwendungen** wurde rückwirkend zum 1.1.2006 verbessert. Die Einführung eines „Erhöhungsbetrages“ führt besonders bei Selbstständigen zu einer verbesserten Berücksichtigung von Beiträgen als Sonderausgaben.
- Betriebliche **Altersversorgung**:
  - Erfassung bestimmter Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit (Beiträge und Zuwendungen, aber auch Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung),
  - Einführung einer Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15 % für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder des Arbeitgebers für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen,
  - langfristiger, stufenweiser Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für nach dem 31.12.2007 geleistete, laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer,
- Begrenzung der Feststellungsverjährung bei der **Feststellung des Verlustvortrags**. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei der Feststellung des Verlustvortrags eine Verjährung eintritt.
- Pauschalierung der Einkommensteuer bei **Sachzuwendungen** (siehe getrennter Beitrag).
- Einführung einer Gebührenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt. Normale Auskünfte bleiben gebührenfrei.
- Änderung der Vorschriften für die **Bedarfsbewertung** in Bewertungsgesetz und Baugesetzbuch.
  - *Unbebaute Grundstücke*: Die bis zum 31. Dezember 2006 bestehende Bindung an die Wertverhältnisse zum 1.1.1996 wird mit Wirkung ab 1.1.2007 aufgegeben. Künftig sind die tatsächlichen Verhältnisse auf den jeweiligen Besteuerungszeitpunkt für die Bewertung maßgeblich.
  - *Bebaute Grundstücke*: Der Ertragswert wird aus der im Besteuerungszeitpunkt ver-

einbaren Jahresmiete ermittelt und nicht mehr aus der durchschnittlichen Jahresmiete der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitraum.

- *Erbbaurechtsverhältnisse*: Dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbaupflichteter) wird grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten der Wert des Gebäudes zugerechnet. Ferner wird danach unterschieden, ob die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre oder weniger beträgt.
- Bei **Scheckzahlung** von Lohn- und Umsatzsteuer tritt eine Verschärfung ein. Bis 31.12.2006 galt bereits mit der Hingabe des Schecks die Zahlung als bewirkt. Durch eine Neuregelung gilt als Zahlungszeitpunkt bei Hingabe oder Übersendung von Schecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs. Die Regelung greift erstmals, wenn ein Scheck nach dem 31.12.2006 bei der Finanzbehörde eingegangen ist.
- Die **Verlustverrechnungsbeschränkung** ist nunmehr - bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2006 - auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt worden. Umgehungsgealtungen, die insbesondere bei Kapitallebensversicherungen und sonstigen Kapitalforderungen jeder Art entwickelt worden sind, sollen somit eingedämmt werden.
- Durch eine Korrekturvorschrift im Körperschaftsteuergesetz wird sichergestellt, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als **verdeckte Gewinnausschüttung** dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden. Mit den Änderungen im Einkommensteuergesetz wird auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat.
- Die Berechtigung zu 100%igem **Vorsteuerabzug** bei Bewirtungsrechnungen wurde gesetzlich verankert.
- Auch die von der Finanzverwaltung zugelassene Regelung zum sofortigen Abzug eines marktüblichen **Damnus oder Disagios** ist jetzt gesetzlich geregelt. Zur Zeit gilt ein Damnum in Höhe von 5 % bei einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren als marktüblich.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.  
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.



## Die neue Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bzw. Geschäftspartner

Häufig tätigen Steuerpflichtige aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie Geschäftspartner/Kunden. Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird ab 1.1.2007 eine Pauschalierungsmöglichkeit mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % eingeführt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen - Bargeldzuwendungen sind ausgeschlossen.

Als Sachzuwendungen kommen auch die dem Empfänger gewährten Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen in Betracht. Die Regelung kann auch dann angewendet werden, wenn die Aufwendungen beim Zuwendenden ganz oder teilweise unter das steuerliche Abzugsverbot fallen.

Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der geldwerten Vorteile wird auf die tatsächlichen Kosten einschließlich Umsatzsteuer abgestellt.

Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers der Zuwendung zu gewährleisten, wird die Pauschalierungsmöglichkeit ausgeschlossen, so weit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr - oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung - den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen an Kunden bzw. Geschäftsfreunde sind einkommensteuerlich als Geschenk zu beurteilen. Die Pauschalsteuer ist daher nur dann als *Betriebsausgabe* abziehbar, wenn der Empfänger der Zuwendung *Arbeitnehmer* des Steuerpflichtigen ist. Die Regelung lässt die bestehenden Vereinfachungsregelungen zu Bewirtungsaufwendungen unberührt; derartige Zuwendungen werden somit auch künftig nicht besteuert. Nicht besteuert werden auch weiterhin Streuerwerbartikel und geringwertige Warenproben, die nicht den Geschenkbezug erfüllen.

Die Pauschalierung wird bei Arbeitnehmern nur in den Fällen zugelassen, in denen die Sachzuwendungen zusätzlich zu dem zwischen den Beteiligten ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Umwandlung von regulär zu steuernden Barvergütungen in pauschal besteuerte Sachzuwendungen ist nicht möglich. Die Pauschalierung wird auch für Sondertatbestände, für die bereits in der Praxis bewährte gesetzliche Bewertungsregelungen bestehen (wie z. B. Firmenwagenbesteuerung, amtliche Sachbezugswerte), ausgeschlossen.



## Die geplante Unternehmenssteuerreform

Die Bundesregierung plant für 2008 eine Unternehmenssteuerreform, bei der sowohl Kapital- wie auch Personengesellschaften steuerlich entlastet werden sollen. Über die einzelnen Details wird im Gesetzgebungsverfahren, das bis zur Sommerpause 2007 beendet sein soll, befunden.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die geplanten Änderungen gegeben werden.

- Der Körperschaftsteuersatz soll auf 15 % abgesenkt werden. Für die Inhaber von Personengesellschaften ist eine Tarifrückführung auf 29 % vorgesehen, so weit sie ihre Gewinne im Unternehmen belassen und nicht entnehmen.
- Die gezahlte Gewerbesteuer kann nach den Planungen zukünftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden. Dafür wird die Steuermesszahl auf 3,5 % festgesetzt und der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht.
- Die 50%ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % (nach einem Freibetrag von 100.000 Euro) erfasst.
- Die Planungen sehen vor, die auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Ansparrücklage nach § 7 g EStG zu verbessern.
- Gerade erst wurde für die Jahre 2006 und 2007 die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 20 % auf 30 % angehoben. Diese "Vergünstigung" soll dem Rotstift zum Opfer fallen.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter können den Planungen zufolge zukünftig nur noch bei Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ansparabschreibung erfüllen, sofort abgeschrieben werden.
- Eine Änderung der "Mantelkaufregelung" soll die Vorschrift vereinfachen und effektiver die ungerechtfertigte Verlustnutzung verhindern.
- Zusätzliche Freibeträge und Freigrenzen - wie etwa bei der Zinsschranke (1 Mio. Euro) oder bei der Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile bei der Gewerbesteuer (100.000 Euro) - sollen mittelständische Unternehmen schonen.



## Ab 2009 soll eine Abgeltungssteuer eingeführt werden

Durch die Einführung einer anonymen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25 % (plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) will die Bundesregierung - ab dem 1.1.2009 - an die internationale Entwicklung anschließen. Hierdurch soll die Attraktivität Deutschlands als Kapitalanlagestandort gestärkt und der Kapitalabfluss ins Ausland gebremst werden. Steuerpflichtige mit einem niedrigeren persönlichen Steuersatz können ihre Kapitalerträge zu ihren Gunsten in der Veranlagung berücksichtigen lassen.

Es ist vorgesehen, alle Kapitalanlageformen - ob Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne - einheitlich zu behandeln. Hier soll die bisher bestehende Spekulationsfrist, wonach Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf von Wertpapieren nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerfrei waren, bei der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne gestrichen werden. Damit ergibt sich zukünftig grundsätzlich eine Besteuerung - unabhängig von der Haltedauer.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird auch der Kontenabruf der Vergangenheit angehören. Er bleibt im Prinzip nur für diejenigen Fälle erhalten, in denen der Steuerpflichtige Vergünstigungen oder staatliche Transfers beantragt.



## Übergangsregelung für neues Erbschaftsteuergesetz geplant

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge soll bereits ab 1.1.2007 die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden. Für jedes Jahr der Betriebsfortführung wird - unter weiteren Voraussetzungen - ein Zehntel davon erlassen. Durch die Schaffung einer neuen Freigrenze für Betriebsvermögen in Höhe von 100.000 Euro wird zugleich sichergestellt, dass eine Vielzahl von kleinen Unternehmen nicht mit Steuern belastet wird.

Nachdem die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Erbschaftsteuer im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden soll, kann das Gesetz nicht rechtzeitig zum 1.1.2007 verabschiedet werden.

In einer Pressemitteilung teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass die geänderten Vorschriften für Besteuerungszeitpunkte erst *nach Verkündung* dieses Gesetzes gelten. Bis dahin gilt demnach altes Recht. *Auf Antrag* des Steuerpflichtigen sollen aber die neuen Vorschriften über die Stundung und das Erlöschen der Steuer auf begünstigtes Vermögen bereits ab dem 1.1.2007 anwendbar sein.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.  
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.